5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung bewilligt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind

5.2.1

für Nr. 2 Spiegelstrich 1 bis 5:

a) Personalausgaben für eine Fachkraft im Umfang von bis zu einer halben Stelle für den Aufbau, die Koordination und Organisation sowie kontinuierliche fachliche Begleitung der Maßnahme sowie damit im Zusammenhang stehende angemessene Sachausgaben; bei der Wertigkeit der Stelle ist zu berücksichtigen, dass Beschäftigte des Zuwendungsempfängers nicht bessergestellt werden dürfen als Beschäftigte im öffentlichen Dienst,

b) angemessene Ausgaben für externe Beratungsleistungen zu Koordination und Organisation sowie zur fachlichen Begleitung der Maßnahme und

c) angemessene Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit.

5.2.2

zusätzlich für Nr. 2 Spiegelstrich 4 und 5: angemessene Ausgaben für Ausstattungsgegenstände für Gemeinschaftsräume, die für die besonderen Bedürfnisse älterer Menschen geeignet und für das Gemeinschaftsleben förderlich sind.

5.3 Dauer und Höhe der Zuwendung

5.3.1

[1]Der Bewilligungszeitraum beträgt für Maßnahmen nach Nr. 2 Spiegelstrich 1 maximal vier Jahre und für Maßnahmen nach Nr. 2 Spiegelstrich 2 bis 5 maximal zwei Jahre. [2]Die Regelung zur Anschlussförderung nach Nr. 5.3.3 bleibt hiervon unberührt.

5.3.2

[1]Die Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nr. 2 Spiegelstrich 1 bis zu 80 000 € je Maßnahme oder bei gleichzeitiger Beantragung von zwei oder mehr Maßnahmen bis zu 80 000 € multipliziert mit der Anzahl der beantragten Maßnahmen. [2]Die Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nr. 2 Spiegelstrich 2 bis zu 10 000 € und für Maßnahmen nach Nr. 2 Spiegelstrich 3 bis 5 bis zu 40 000 €. [3]Zuwendungsempfänger haben einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen. [4]Die Zuwendung wird in der Regel zu gleichen Teilen auf die Anzahl der bewilligten Jahre (Nr. 5.3.1) aufgeteilt.

5.3.3

[1]Für eine Maßnahme nach Nr. 2 Spiegelstrich 1, für die nach dieser Förderrichtlinie oder nach Nr. 2.1 Spiegelstrich 1 der Förderrichtlinie Selbstbestimmt Leben im Alter in der vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2023 geltenden Fassung eine Förderung bewilligt wurde, ist eine Anschlussförderung möglich, wenn die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf die Anschlussförderung noch in der Förderphase (Bewilligungszeitraum) befindliche Maßnahme ganz oder teilweise in einer finanzschwachen Gemeinde umgesetzt wird. [2]Finanzschwach ist eine Gemeinde dann, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung

a) ihre durchschnittliche Finanzkraft je Einwohner nach den aktuellsten veröffentlichten Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik unter dem Landesdurchschnitt der Gemeindegrößenklasse und sie im Raum mit besonderem Handlungsbedarf gemäß der jeweils geltenden Fassung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) liegt oder

b) sie Empfängerin von Stabilisierungshilfen gemäß Art. 11 BayFAG ist.

[3]Die Anschlussförderung kann jährlich für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr beantragt werden, solange die Zuwendungsvoraussetzungen fortbestehen. [4]Die Zuwendung beträgt bis zu 20 000 € pro Jahr. [5]Zuwendungsempfänger haben einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen.

5.4 Mehrfachförderung

[1]Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. [2]Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaats Bayern, des Bundes, der Pflegekassen oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden.